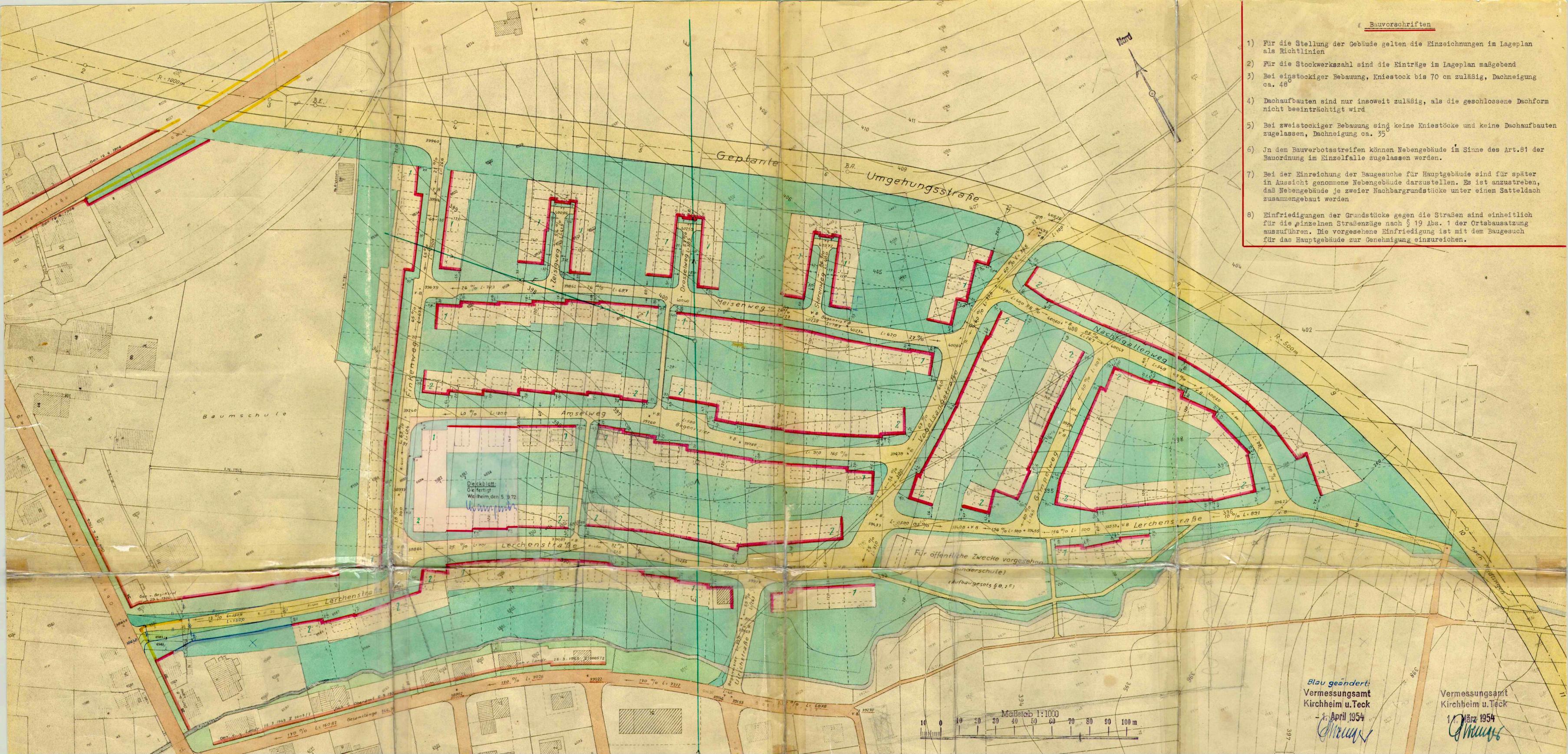


Bauvorschriften

- 1) Für die Stellung der Gebäude gelten die Einzeichnungen im Lageplan als Richtlinien
- 2) Für die Stockwerkszahl sind die Einträge im Lageplan maßgebend
- 3) Bei einstockiger Bebauung, Kniestock bis 70 cm zulässig, Dachneigung ca. 48°
- 4) Dachaufbauten sind nur insoweit zulässig, als die geschlossene Dachform nicht beeinträchtigt wird
- 5) Bei zweistöckiger Bebauung sind keine Kniestöcke und keine Dachaufbauten zugelassen, Dachneigung ca. 35°
- 6) In dem Bauverbotsstreifen können Nebengebäude im Sinne des Art. 81 der Bauordnung im Einzelfalle zugelassen werden.
- 7) Bei der Einreichung der Baugesuche für Hauptgebäude sind für später in Aussicht genommene Nebengebäude darzustellen. Es ist anzustreben, daß Nebengebäude je zweier Nachbargrundstücke unter einem Satteldach zusammengebaut werden
- 8) Einfriedigungen der Grundstücke gegen die Straßen sind einheitlich für die einzelnen Straßenzüge nach § 19 Abs. 1 der Ortsbausatzung auszuführen. Die vorgesehene Einfriedigung ist mit dem Baugesuch für das Hauptgebäude zur Genehmigung einzureichen.



Blau geändert:
Vermessungsamt
Kirchheim u. Teck

1. April 1954

[Signature]

Vermessungsamt
Kirchheim u. Teck

1. März 1954

[Signature]

